

Nr. 27. Verordnung über das Hebammenwesen;

vom 13. April 1912.

Die unterzeichneten Ministerien haben beschlossen, die Unterrichtskurse für Hebammen bei den Hebammenlehranstalten der Königlichen Frauenklinik zu Dresden und der Universitäts-Frauenklinik zu Leipzig vom Jahre 1913 ab von 6 Monaten auf 9 Monate zu verlängern.

Die 9monatigen Unterrichtskurse beginnen erstmalig bei der Königlichen Frauenklinik zu Dresden am 1. Januar 1913 und bei der Universitäts-Frauenklinik zu Leipzig am 1. Februar 1913.

Die folgenden Unterrichtskurse schließen sich den vorhergehenden unmittelbar an.
Dresden, am 13. April 1912.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Dr. Beck.

Graf Bightum v. Göttdt.

Canis.

Nr. 28. Bekanntmachung,

die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Pferderennen betreffend;

vom 17. April 1912.

Auf Grund von § 1 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 595) und Ziffer I der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 531) wird bestimmt, daß die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens für

öffentlich veranstaltete Pferderennen von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinsam zu erteilen ist.

Dresden, den 17. April 1912.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bischoff v. Göttsch.

v. Seydewitz.

Schneider.

Nr. 29. Bekanntmachung,

Änderung des Musters zu dem Quittungsbuche für Invaliden und Renteneempfänger betreffend;

vom 1. Mai 1912.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. März 1912 beschlossen, daß die in Ziffer 7 Absatz 7 der vom Reichskanzler unter dem 19. Juni 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 662) und vom Kriegsministerium unter dem 5. Juli 1906 (G. u. V.-Bl. S. 211) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen zum Mannschaftsverorgungsgesetze vorgeschriebenen Quittungsbücher fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen sind.

Gleichzeitig hat er den Reichskanzler ermächtigt, Änderungen des Musters, die lediglich formaler Natur sind oder eine Wiedergabe von Gesetzes- oder sonstigen Bestimmungen bedeuten, anzuordnen.

Vom Reichskanzler ist die vom Bundesrate beschlossene Abänderung unter dem 16. April 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 280) bekannt gemacht worden.

Dresden, den 1. Mai 1912.

Kriegsministerium.

Frb. v. Hausen.

Buschner.